

Zur Geschichte des Notariats.

Von

Dr. Mehring, k. Oberarchivassessor in Stuttgart.

Die Uebertragung des italienischen Notariats nach Deutschland fällt bekanntlich in das Ende des 13. Jahrhunderts. Doch sind die Nachrichten darüber aus dieser Zeit noch spärlich. Dadurch erscheint es gerechtfertigt, auf eine Gruppe von Urkunden im K. Württ. Staatsarchiv aufmerksam zu machen, die in mehr als einer Hinsicht für die älteste Geschichte des Notariats auf deutschem Boden von Wert sind.

Sie handeln von der Schenkung des Patronatrechts der Pfarrkirche in Güglingen, württ. O.-A. Brackenheim, durch den Edlen Rudolf von Neuffen an den Konvent zum hl. Grab in Speier. Die erste Ausfertigung darüber, datiert vom 8. Februar 1295, beurkundet den Vollzug der Schenkung vor Bürgermeister und Rat der Stadt Speier und ist von Rudolf und der Stadt Speier besiegelt. Da aber Güglingen zum Bistum Worms gehörte, reichte diese Beurkundung nicht aus. Am 4. März wird deshalb die Schenkung in Güglingen selbst in *strata publica* wiederholt vor dem dazu ausdrücklich bevollmächtigten geschworenen *Tabellio* des geistlichen Gerichts von Worms, dem Kleriker Nikolaus, und vor dem öffentlichen Notar Lucelmannus quondam *Lufridi apothecarii de Wormatia* und von beiden beurkundet. Weiterhin bestätigen die Schenkung am 1. März der Ritter Konrad von Strahlenberg, Schwager Rudolfs von Neuffen (dessen Frau Elisabeth von Strahlenberg seine Schwester ist), am 8. März Konrad der Jüngere von Weinsperg, dem die Stadt

Güglingen verpfändet ist, am 10. März Bischof Emich von Worms, endlich am 13. Februar 1297 Papst Bonifazius VIII.

Die beiden Exemplare der Gerichtsurkunde, die Erklärung Konrads von Weinsberg und die Bestätigung des Bischofs von Worms sind von derselben Hand, offenbar von dem Nycolaus tabellio geschrieben. Ueber dessen amtlichen Auftrag sagt die erstgenannte Urkunde: *Nos iudices Wormatienses constare cupimus — — universis, quod nobilis vir Rudolfus de Nyphen et venerabilis matrona Elizabet de Stralencberg coniux eius coram Nycolao clerico tabellione nostro iurato etiam specialiter in hoc casu et ad hoc a nobis suppliciter requisitis provide destinato ac si in nostra presentia in figura iudicii constituti tradiderunt* usw. Es hängen an: das Siegel des Gerichts, das des Edlen Rudolf von Neuffen und das seines Schwagers Ulrich von Magenheim (des Mannes der Maria von Neuffen). Unter den Zeugen steht an erster Stelle: *magister Lucelmannus prebendarius maioris ecclesie Wormatiensis publicus auctoritate imperiali notarius*. Dieser unterzeichnet ausserdem eigenhändig: *Et ego Lucelmannus quondam Lufredi apothecarii de Wormatia publicus auctoritate imperiali notarius donationi, renuntiationi et abiurationi prenotatis interfui easque vidi et audivi ac manu propria subscripsi nec non presens instrumentum mei nominis signo quo utor signavi rogatus in evidentiam et testimonium premissorum*. Das Signet ist rechts unten neben der Unterschrift angebracht.

Das Notariatsinstrument, ganz vom Notar selbst geschrieben, beginnt mit den Worten: *In nomini domini. amen. Anno nativitatis eiusdem MCC nonagesimo quinto, quarto nonas Martii, celebrata missa in opido Gugelingen subnotato, indictione octava, in presentia mei notarii infrascripti et testium subscriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum nobilis vir dominus Rudolfus de Niphen et honorabilis matrona domina Elizabeth de Stralencberg eius coniux legitima tradiderunt* usw. Der Hergang wird mit unbedeutenden Abweichungen wörtlich gleichlautend mit der Gerichtsurkunde berichtet. Die Zeugen sind dieselben, nur in anderer Reihenfolge, doch fehlt Lucelmannus, und an seiner Stelle steht Bruder Lutram, Mönch in Eussertal; der Tabellio Nikolaus ist nicht genannt. Die Unterschrift, die ohne Zwischenraum auf den Text folgt, lautet: *Et ego Lucelmannus quondam Lufredi apothecarii de Wormatia publicus*

auctoritate imperiali notarius donationi, abiurationi et renuntiationi predictis interfui, ut premissum est, et omnia predicta scripsi ac in hanc publicam formam redegī meique nominis signo quotor signavi rogatus, nec non inter vicesimam nonam et tricesimam lineas hoc nomen presentibus inserui ac manu propria prenotavi. Diese letzten Worte gehen auf eine im Text angebrachte Korrektur. Auf die Unterschrift folgt mit neuer Zeile und kleinem Zwischenraum die Zustimmungserklärung der Edlen Rudolf von Neuffen und Ulrich von Magenheim mit der Siegelformel und Wiederholung des actum; diesen Abschnitt enthält wiederum auch die Gerichtsurkunde mit ganz ähnlichem Wortlaut in der Handschrift des Nicolaus tabellio, also vor der Unterschrift des Notars. Das Signet, ebenfalls rechts unten, steht nicht neben der Unterschrift des Notars, sondern neben der Erklärung der Schenker.

Während der 1292 genannte Mainzer Notar (Boehmer, codex dipl. Moenofrancofurtanus I. Neubearb. von Friedr. Lau, 1901, S. 305 n. 616.) noch ein Ausländer ist, erscheint hier der erste bis jetzt bekannte Notar deutscher Abstammung; jener ist vom Papst, dieser vom Kaiser creiert.

Auffallend und wohl als Ausnahme zu betrachten ist dieses Zusammenarbeiten von Gerichtsschreiber und öffentlichem Notar. Denn da die Urkunde im Namen des Gerichts ausgestellt, von seinem geschworenen Tabellio (also manu publica) geschrieben und mit dem Siegel des Gerichts versehen war, hatte sie alle erforderlichen Eigenschaften eines beweiskräftigen Dokuments. Die Unterschrift und Signierung des Notars erscheint also als überflüssig. Offenbar soll dieses Verhältnis auch durch den Strich angedeutet werden, der die Unterschrift des Notars vom Text des Gerichtsschreibers noch ausser einem Zwischenraum von 2 bis 3 Zeilen Breite trennt. Dadurch wird sie zugleich den übrigen Beglaubigungsmitteln der Urkunde, den Siegeln, näher gerückt. Natürlich ist der Notar ausdrücklich zur Teilnahme aufgefordert, aber nicht vom Gericht, sondern von einer der Parteien; das kann nur das Kloster als Empfänger der Schenkung sein. Der Notar nimmt teil als Zeuge und setzt Unterschrift und Signet anstatt des Siegels auf die Urkunde; dass er nur Zeuge ist, sagt er auch in der Unterschrift mit den Worten: in evidentiam et testimonium premissorum. Nach den Ausführungen

Leists in der Einleitung zu seiner Publikation von Notariats-signeten (Fr. Leist, Die Notariats-Signete. Ein Beitrag zur Geschichte des Notariates, sowie zur Lehre von den Privat-Urkunden [1896] S. XIV) könnte es allerdings scheinen, als ob eine derartige Bemerkung in der Regel zum Wortlaut der Unterschrift gehörte. Das ist aber entschieden nicht der Fall, wie eine Vergleichung auch nur weniger Beispiele zeigt. An den vorliegenden Urkunden ist der Unterschied jedenfalls deutlich und auch sofort verständlich.

Seit dem 14. Jahrhundert findet man vielfach öffentliche Notare als Gerichtsschreiber.¹⁾ Diese Einrichtung ist hier noch nicht vorhanden. Der Notar hat keine amtliche Beziehung zum Gericht, er ist als Privatmann zugegen; offenbar übt er auch sonst seinen Beruf als unabhängiger Schreiber aus. Als „gewerbmässiger Privatschreiber“ steht er auf derselben Linie, wie die sonst im 13. Jahrhundert vorkommenden Personen, von denen Bresslau (Handb. der Urkundenlehre 472) einige anführt; aus schwäbischem Gebiet ist so nach zu nennen Herbortus notarius, der, in Ravensburg gesessen (1279 Wirt. Ub. 8, 184), in den siebziger und achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts zahlreiche Urkunden, namentlich für Kl.-Weissenau geschrieben hat.²⁾ Auch

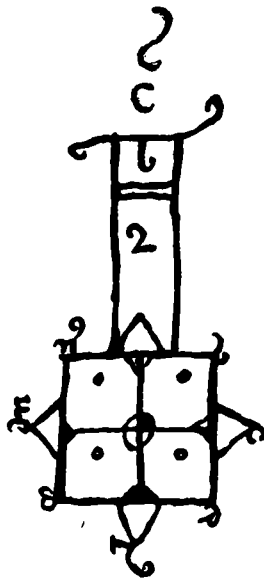
¹⁾ Eine Sonderstellung nimmt im 13. Jahrhundert der Magister Heinrich, Schreiber des Bischofs Eberhard von Konstanz, ein, der sich *notarius episcopi publicus et iuratus* nennt und im Auftrag des Domkapitels bischöfliche Urkunden, die nicht von seiner Hand herrühren (so wenigstens 1273 Jan. 13 Wirt UB. 7, 229), eigenhändig mit der gleichbleibenden Formel unterzeichnet: *ad exprimendum plenius ipsorum circa premissa consensum confiteor et protestor me presentibus manu propria subscripsisse* (1273, l. c., und 1276 Aug. 8. Reg. episc. Constant. 2420). Er ist nicht *auctoritate apostolica* oder *regia* creiert, gebraucht noch kein Signet und bezeugt nicht die für das spätere Notariat charakteristische *redactio in publicam formam*. Auch für ihn bedeutet diese *subscriptio* eine Ausnahme; in den Urkunden ist er sonst häufig genannt, aber nur als Zeuge neben andern.

²⁾ Die gelegentlich, wenn auch selten, in den Urkunden genannten Schulmeister, *rectores scholarum*, haben wohl auch öfter als Urkundenschreiber gedient; in einer Bobenhäuser Urkunde von 1292 Apr. 23 (künftig Wirt UB. 10, 39) nennt sich so H. der scholmaister von Rutelingen, der diesen Brief *schrabe* (l) und *machtet*. Auch daran knüpft die spätere Entwicklung an: 1347 z. B. ist der kaiserliche Notar Marquard Bayer Schulmeister in Dornstetten (Stuttgart, Kl. Alpirsbach).

der Mainzer Notar von 1292, Gerardus de Sesyriaco, hat übrigens keinerlei amtliche Beziehungen zu seinem Auftraggeber, dem Domscholaster von Mainz; er ist als öffentlicher Notar, der sein Gewerbe privatim treibt, zur Beurkundung aufgefordert.

Der Gerichtsschreiber Nikolaus und der Notar Lucelmannus arbeiten nach einem gemeinsamen Protokoll. Das zeigt die Uebereinstimmung im Wortlaut. Die bei Notariatsurkunden auch sonst übliche Peinlichkeit gibt sich auch hier kund. Der Notar fügt gelegentlich, wo er nicht aus eigener Kenntnis schöpft, ein ut asserebant bei, das in der Gerichtsurkunde fehlt. Dass nicht etwa beide nach einem Diktat geschrieben haben, beweist weiter noch die mehrfache Abweichung in nebensächlichen Ausdrücken. Die Worte in hanc publicam formam redegi beziehen sich nicht auf diese Darstellung des Vorgangs, sondern nur auf die äussere Form des Instruments, Eingangs- und Schlussformeln, Unterschrift und Signet (Oesterley, Das deutsche Notariat 1, 464).

Eine nicht unwesentliche Abweichung gegenüber den sonst bekannten Typen zeigt das Signet des Lucelmannus und seine Bezeichnung in der Unterschrift. Dort heisst es: mei nominis signo quo utor signavi. Dem entspricht, dass das Signet zwar nicht ein Monogramm ist, aber die sämtlichen Buchstaben des Namens Lucelmannus aufweist; sie sind in die Grundfigur eingetragen oder ihr angehängt. Es muss dahingestellt bleiben, welche Bedeutung diesem, wie es scheint, bis jetzt vereinzelt Vorkommen für die Erklärung der Signete und ihrer Entstehung zukommt. Das erwähnte Werk von Leist reicht für die Beurteilung nicht aus. Es leidet doch sehr darunter, dass der Herausgeber nicht systematisch gesammelt hat, sondern dem Zufall, wie er gerade ihm im Lauf seiner Berufstätigkeit die Urkunden in die Hände spielte, die Sammlung zu verdanken ist. Man vermisst in erster Linie das Signet des Gerardus de Sesyriaco von 1292 nach dem Original im Stadtarchiv Frankfurt (Bartholomäusstift Nr. 3076); auch bekommt man nicht den Eindruck, dass



es besonders charakteristische Stücke seien, die Aufnahme gefunden haben.

Wenn man eine Erklärung für den Gebrauch der Signete wird finden wollen (wozu in erster Linie eine möglichst vollständige Zusammenstellung aller erreichbaren Beispiele aus der ersten Zeit, etwa bis 1320, erforderlich wäre), so wird man sich nicht auf die Vergleichung der Kaisermonogramme und der Rota in den päpstlichen Bullen beschränken dürfen. Schon die Leistsche Sammlung zeigt eine solche Mannigfaltigkeit der Formen, dass jene eine Parallele nicht ausreicht. Es wird vielmehr noch weiter alles, was von alters her als Wahrzeichen der Einzelperson im Gebrauch war, vor allem Wappen und Hausmarken, heranzuziehen sein. Die Monogramme sind jedoch nicht von vornherein zu verwerfen; Estennes de Haynans clers de la dyocise de Besançon publiques de l'auctoritey l'emperaour et la court de Besancon noutaires von 1308 (Stuttgart, Archiv Mömpelgard) führt ein Signet, das grosse Aehnlichkeit mit den Kaisermonogrammen hat. Nr. 19 bei Leist von 1394 ist ein ausgesprochenes Wappenbild, geteilter Flug; ein Instrument von 1330 (Stuttgart, Kl. Denkendorf) zeigt als Zeichen des Petrus de Udinheim clericus Moguntinensis publicus imperiali auctoritate notarius, Schreibers des Mainzer geistlichen Richters, einen Wappenschild mit sparrenbelegtem Schrägbalken und einen Topfhelm mit Widderhorn.

Der Platz des Signets scheint nicht von Anfang an festzustehen. Lucelmannus bringt es rechts unten an, Estennes de Haynans links unten, andere, wie z. B. Bentzo de Rotwile publ. auctoritate imperiali notarius, Schreiber des Speierer Offizials (1333, Stuttgart, Kl. Denkendorf) und Conradus de Bruchsella clericus coniugatus Spirensis publicus imperiali auctoritate nec non honorabilium virorum dominorum iudicum curie episcopalis Spirensis notarius (1343, Stuttgart, Kl. Maulbrunn) setzen es unten in die Mitte. Dass es vor der Schrift angebracht wurde, beweist vielfach ein Rücksichtnehmen der Schrift; auch bei dem Instrument des Lucelmannus scheint darin die Erklärung für die merkwürdige Stellung des Signets, neben der Siegelerklärung der Edlen von Neuffen und Magenheim, statt neben der Unterschrift des Notars, zu finden.